Verordnung der Gemeinde Zempin über die Erhebung von Parkgebühren auf öffentliche Straßen, Wegen und Plätzen (Parkgebührenverordnung)

Aufgrund des § 6a Abs. 6 Satz 2 und 4 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBI. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBI. I S. 3313) geändert worden ist, in Verbindung mit der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 08.07.2010 (GS Meckl.-Vorp. GI. Nr.200-1-157) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Zempin vom 10. März 2014 nachfolgende Gebührenverordnung erlassen.

§ 1 Gegenstand

Die Gemeinde Zempin erhebt für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen eine Parkgebühr. Die Gebührenpflicht an den dafür bestimmten Stellen wird durch Hinweisschilder gesondert ausgewiesen.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenpflichtig ist Benutzer des Fahrzeuges, der den gebührenpflichtigen Parkraum mit dem Fahrzeug beansprucht.

§ 3 Gebührenmaßstab

Bei der Gebührenfestsetzung wird eine Staffelung vorgenommen, die den Wert des Parkraumes für den Benutzer widerspiegelt. Hierdurch wird die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern gewährleistet.

§ 4 Gebührenhöhe

Die Parkgebühren betragen je Stellplatz:

Parkplatz Waldstraße a) je angefangene Stunde b) für eine Tageskarte	0,50 Euro 3,00 Euro
2. Parkplatz Seestraßea) je angefangene Stundeb) für eine Tageskarte	0,50 Euro 3,00 Euro
3. Parkplatz B 111a) je angefangene Stundeb) für eine Tageskarte	0,50 Euro 3,00 Euro.

§ 5 Gebührenentstehung und –fälligkeit

Die Parkgebühr entsteht mit Inanspruchnahme des Parkplatzes und wird sofort fällig. Sie ist unverzüglich nach dem Abstellen des Fahrzeuges zu zahlen.

§ 6 Gebührenerhebung

- (1) Die Gebühr ist bar an den Parkautomaten bzw. den Bediensteten zu entrichten.
- (2) Sofern die Gebühreneinziehung durch Personal erfolgt, hat dieses Verfahren gegenüber der Automateneinziehung Vorrang.
- (3) Der Gebührenpflichtige erhält nach Zahlung einen entsprechenden Beleg, der von außen gut sichtbar im oder am Fahrzeug zu hinterlegen ist.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt derjenige, der den Bestimmungen dieser Parkgebührenverordnung zu widerhandelt. Ordnungswidrigkeiten werden nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBI. I S. 481) in der zurzeit gültigen Fassung geahndet.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zempin, den 03.04.2014

W. Schön Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage http://www.amtusedom-sued.de am 03.04.2014

